

Johannes Fischer

**Ist Kritik an der Siedlungspolitik des Staates Israel jetzt antisemitisch?  
Zur Adaption der zionistischen Begründung des Rechts des jüdischen Volkes auf das  
„Land Israel“ im neuen Antisemitismus-Handbuch der EU-Kommission**

Seit langem kritisiert die EU die israelische Siedlungspolitik im besetzten Westjordanland und vertritt offiziell die Zweistaatenlösung im Nahostkonflikt. Nun hat sie ein Antisemitismus-Handbuch veröffentlicht, in welchem sich eine Bestimmung von „Antisemitismus“ findet, der zufolge ihre eigene Kritik an der israelischen Siedlungspolitik als antisemitisch qualifiziert werden muss. Das Handbuch übernimmt die zionistische These, dass das jüdische Volk aufgrund seiner religiösen und historischen Beziehungen zum „Land Israel“ ein Recht auf dieses Land als nationale Heimstatt hat. Zum „Land Israel“ gehören auch Ostjerusalem und das Westjordanland. Daher läuft diese Antisemitismus-Bestimmung in der Konsequenz auf die Abkehr von der Zweistaatenlösung im Nahostkonflikt hinaus.

Es handelt sich um das *Handbook for the practical use of the IHRA Working Definition of Antisemitism*.<sup>1</sup> Es wurde gemeinsam von der *Europäischen Kommission* und der *International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)* veröffentlicht. Erstellt wurde das Handbuch im Auftrag der EU-Kommission vom *Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS)*, einer Einrichtung mit Sitz in Berlin, die 2018 zur Koordinierung von Meldestellen judenfeindlicher Vorfälle gegründet wurde.<sup>2</sup> Das Handbuch übernimmt wörtlich die Antisemitismus-Definition der IHRA mitsamt den darin aufgeführten Beispielen für Antisemitismus,<sup>3</sup> versieht diese Beispiele mit eigenen Erläuterungen und reichert sie durch konkrete Fallbeispiele aus dem Bereich der EU und Großbritanniens an.

In der Arbeitsdefinition für Antisemitismus der IHRA wird als 7. Beispiel aufgeführt:

---

<sup>1</sup> [https://report-antisemitism.de/documents/IHRADefinition\\_Handbook.pdf](https://report-antisemitism.de/documents/IHRADefinition_Handbook.pdf)

<sup>2</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Recherche-\\_und\\_Informationsstelle\\_Antisemitismus](https://de.wikipedia.org/wiki/Recherche-_und_Informationsstelle_Antisemitismus)

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Johannes Fischer, Die Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) und die BDS-Resolution des Deutschen Bundestags, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2021/01/IHRA-Definition-2.pdf>

„Denying the Jewish people their right to self-determination, e.g. by claiming that the existence of a State of Israel is a racist endeavor.“

In dem Antisemitismus-Handbuch der EU-Kommission wird dieser Satz folgendermaßen erläutert:

„Denying the Jewish people their right to self-determination and a national homeland is antisemitic because it denies the religious and historic ties of Jews to the land of Israel.“

Nimmt man diesen Satz so, wie er dasteht, dann ergibt er auch nach fünfmaligem Lesen keinen Sinn. Er enthält die folgenden Behauptungen:

- (1) *Jewish people have a right to self-determination.*
- (2) *Jewish people have a right to a national homeland.*
- (3) *Jews have religious and historic ties to the land of Israel.*
- (4) *Denying (1) and (2) denies (3)*
- (5) *Denying (3) is antisemitic*

-----  
*Ergo: Denying (1) and (2) is antisemitic.*

Um mit (5) zu beginnen: *Denying (3) is antisemitic.* (3) konstatiert eine Tatsache, nämlich die religiösen und historischen Beziehungen von Juden zum Land Israel. Gibt es überhaupt jemanden, der diese unbestreitbare Tatsache bestreitet? Wenn es jemanden geben sollte, dann könnte es sich nur um einen Menschen handeln, der keine Ahnung hat und nicht weiß, wovon er redet. Aber ist er deshalb Antisemit? Selbst die schlimmsten Antisemiten haben die Tatsache nicht bestritten, dass Juden aufgrund ihrer Religion und ihrer Geschichte eine besondere Beziehung zum Land Israel haben. Insofern weist die Bestreitung dieser Tatsache einen Menschen nicht als Antisemiten aus. Er redet einfach nur Unsinn. (5) ergibt somit keinen Sinn.

Dasselbe gilt für (4). In (1) und (2) ist von *Rechten* die Rede, die das Volk Israel hat, noch dazu von Rechten *allgemeiner* Art – *right to self-determination, right to a national homeland* –, d.h. ohne Erwähnung des Landes Israel. (3) konstatiert, wie gesagt, eine *Tatsache*, nämlich dass Juden eine besondere Beziehung zum Land Israel haben. *Inwiefern bestreitet derjenige, der die*

*Rechte (1) und (2) bestreitet, die Tatsache, dass Juden eine besondere Beziehung zum Land Israel haben?* Das ergibt überhaupt keinen Sinn.

Sinn ergibt das nur, wenn der Satz (3) so gelesen wird, dass auch er Rechte und nicht bloß eine Tatsache beinhaltet, nämlich die Rechte (1) und (2). Der Zusammenhang ist dann der, dass diese Rechte in der besonderen Beziehung von Juden zum Land Israel begründet sind. Es muss also noch die folgende Prämisse hinzugenommen werden:

*(6) Wenn ein Volk aufgrund seiner Religion und Geschichte eine besondere Beziehung zu einem bestimmten Gebiet hat, dann hat es ein Recht darauf, dieses Gebiet zu seiner nationalen Heimstatt zu machen und in dieser Weise sein Recht auf Selbstbestimmung auszuüben.*

Das ist die stillschweigende Prämisse, die jenem ominösen Satz – „*Denying the Jewish people their right ...*“ – zugrunde liegt. Anders als es die Formulierung dieses Satzes nahe legt, geht es gar nicht allgemein um das Selbstbestimmungsrecht des jüdischen Volkes und um das Recht auf *eine* nationale Heimstatt *irgendwo*, sondern um das Recht auf das Land Israel als nationale Heimstatt und um die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung in der Besitznahme dieses Landes. Für diese Rechte wird behauptet, dass sie in der besonderen religiösen und historischen Beziehung von Juden zu diesem Land begründet sind.

Begründet sind sie darin freilich nur, falls die Prämisse (6) gilt. Anders, als es jener ominöse Satz behauptet, wird mit der Bestreitung dieser Rechte nicht die besondere religiöse und historische Beziehung von Juden zum Land Israel bestritten – was, wie gesagt, vollkommen unsinnig wäre –, sondern es wird die Prämisse (6) bestritten, also die Behauptung, dass die besondere religiöse oder historische Beziehung zu einem bestimmten Territorium einem Volk das Recht gibt, dieses Territorium in Besitz zu nehmen und darauf einen Staat zu gründen. Dies zu bestreiten ist nicht antisemitisch, weil es hier um einen Sachverhalt geht, der alle Völker betrifft, und nicht um einen Sachverhalt, der speziell das jüdische Volk betrifft. Von Antisemitismus könnte nur dann gesprochen werden, wenn (6) in Geltung stünde, aber dem jüdischen Volk die in (6) formulierten Rechte verwehrt würden.

Doch formuliert der Satz (6) einen gültigen Sachverhalt? Ganz offensichtlich nicht. Von alles entscheidender Bedeutung ist hier eine Frage, die bei den bisherigen Überlegungen

ausgeklammert war, nämlich ob auf dem fraglichen Territorium schon Menschen leben. Wo immer dies der Fall ist, da würde (6) im Falle seiner Gültigkeit bedeuten, dass ein Volk aufgrund religiöser und historischer Verbindungen zu einem bestimmten Territorium das Recht hat, ungeachtet der Rechte der dort lebenden Menschen kraft seines Rechtes auf Selbstbestimmung und auf eine nationale Heimstatt dieses Territorium in seinen Besitz zu nehmen und darauf einen Staat zu gründen. Einmal ganz abgesehen vom jüdischen Volk und vom Land Israel bzw. Palästina: Niemand kann wünschen, dass der Grundsatz (6) allgemeine Geltung erlangt. Denn dann würde in der heutigen Welt so manche Grenze in Frage gestellt mit der Folge endloser Konflikte, von Vertreibungen und ethnischen Säuberungen, so, wie man dies nach dem Zerfall Jugoslawiens auf dem Balkan erlebt hat. Israels eigene Geschichte ist ein Lehrstück für das Unrechts-, Konflikt- und Gewaltpotential, das dieser Grundsatz im Falle seiner Geltung in sich birgt.

So bleibt also festzuhalten: Wer bestreitet, dass das jüdische Volk ein Recht auf das Land Israel als nationale Heimstatt hat und dass es ein Recht auf Ausübung seiner Selbstbestimmung in Form der Besitznahme dieses Landes hat, der ist kein Antisemit. Er bestreitet nicht die besondere religiöse und historische Beziehung, die Juden zum Land Israel haben. Er bestreitet vielmehr, dass eine besondere religiöse und historische Beziehung zu einem bestimmten Territorium einem Volk ein Recht auf dieses Territorium gibt, unter Missachtung der Rechte der Menschen, die auf diesem Territorium leben.

Doch noch einmal zurück: Angenommen, jener ominöse Satz, dass die Bestreitung der fraglichen Rechte antisemitisch ist, weil damit die besondere Beziehung der Juden zum Land Israel bestritten wird, wäre wahr. *Was ist das Land Israel?* Ersichtlich ist in dieser Erläuterung nicht vom Staat Israel in seinen heutigen Grenzen die Rede. Die Rede ist vielmehr von dem Land, zu dem die Juden aufgrund ihrer Religion und Geschichte besondere Beziehungen haben. Dieses Gebiet reicht über die Grenzen des heutigen Staates Israel hinaus und schließt Ostjerusalem und das Westjordanland ein. So steht die Tempelmauer in Ostjerusalem, David ist in Bethlehem geboren. Wenn gemäß jenem Satz das Recht des jüdischen Volkes auf eine nationale Heimstatt in der besonderen Beziehung begründet ist, die Juden zum Land Israel haben, dann betrifft dies alles, wozu diese besondere Beziehung besteht. Wenn die besondere Beziehung von Juden zum See Genezareth ein Recht auf dieses Gebiet begründet, dann begründet die besondere Beziehung von Juden zu Bethlehem ebenfalls ein solches Recht. Folglich ist es auch antisemitisch, dem jüdischen Volk das Recht zu bestreiten, Ostjerusalem

und das Westjordanland als integralen Teil seiner nationalen Heimstatt, d.h. des Staates Israel, zu betrachten und in Besitz zu nehmen. Denn gemäß der Logik jenes Satzes wird damit bestritten, dass Juden aufgrund ihrer Religion und Geschichte eine besondere Beziehung zu Ostjerusalem und dem Westjordanland haben. Das aber ist gemäß dieser Logik antisemitisch.

Die EU selbst hat bisher dieses Recht bestritten, und zwar mit ihrer Kritik an der Siedlungspolitik Israels im Westjordanland. Also sollte auch diese ihre eigene Kritik im neuen Antisemitismus-Handbuch der EU-Kommission als Beispiel für Antisemitismus aufgeführt werden. Wenn aber gemäß der Argumentation dieses Handbuchs der Staat Israel ein Recht auf Ostjerusalem und das Westjordanland hat, dann muss die EU konsequenterweise von der Zweistaatenlösung im Nahostkonflikt abrücken.

Es fällt schwer zu glauben, dass jener ominöse Satz nur ein Fauxpas und nicht vielmehr gezielte Absicht derer ist, die dieses Handbuch erstellt haben, nämlich die Verantwortlichen beim Bundesverband RIAS in Berlin. Sie haben es geschafft, die zionistische Rechtfertigung des Existenzrechts des Staates Israel in einem offiziellen Dokument der EU unterzubringen.

### **Nachtrag**

Es ist heute üblich geworden, eine Kritik, wie sie hier vorgetragen wurde, als *Delegitimierung des Staates Israel* zu brandmarken, wofür dann wiederum der Antisemitismus-Vorwurf schnell zur Hand ist. Doch wie jeder sich überzeugen kann, handelt es sich gar nicht um eine Delegitimierung des Staates Israel, sondern um eine Delegitimierung *der zionistischen Begründung des Existenzrechts des Staates Israel*, wie sie oben in den Urteilen (1) bis (6) enthalten ist. Das lässt die Möglichkeit einer anderen Begründung dieses Existenzrechts offen. Es ist ein Missverständnis zu meinen, die Zurückweisung der zionistischen Begründung des Existenzrechts des Staates Israel sei gleichbedeutend mit der Forderung, die Geschichte zurückzudrehen und den Staat Israel von der Landkarte verschwinden zu lassen. Man hat bisweilen den Eindruck, dass dieses Missverständnis von interessierter Seite gezielt gefördert wird, um die zionistische Begründung des Existenzrechts Israels als alternativlos erscheinen zu lassen.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Zur Einstellung des Vf. zum Staat Israel vgl. ders., *Jenseits der Moral. Zum Verhältnis zwischen Deutschland und Israel* <http://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2019/11/Zum-Verh%C3%A4ltnis-zwischen-Deutschland-und-Israel.pdf> sowie ders., *Ist der heutige Staat Israel ein Zeichen der Treue Gottes gegenüber seinem Volk?* <http://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2019/11/Rheinischer-Synodalbeschluss-von-19801.pdf>

So gesehen besteht das eigentliche Problem darin, dass der heutige Staat Israel sich auf die zionistische Begründung seines Existenzrechts festgelegt hat. Nach dieser Sicht bestreitet jeder, der diese Begründung bestreitet, das Existenzrecht des Staates Israel, und das ist gemäß *Example 7* der *Working Definition of Antisemitism der IHRA* (s.o.) antisemitisch. So kommt es zur Gleichsetzung von Zionismuskritik mit Antisemitismus. Dementsprechend wird die israelische Botschaft in Berlin bei deutschen Behörden vorstellig, um mit dem Vorwurf des Antisemitismus Veranstaltungen auf deutschem Boden zu verhindern, die sich kritisch mit dem Zionismus auseinandersetzen.<sup>5</sup>

Warum ist es so wichtig, die zionistische Begründung des Existenzrechts des Staates Israel zurückzuweisen? Einmal natürlich, weil sie, wie gezeigt, unwahr und falsch ist. Die darin vorausgesetzte Prämisse (6) ist unhaltbar. Dann aber vor allem deshalb, weil sie die Leugnung des tiefen Unrechts zur Kehrseite hat, das den Arabern bei und mit der Gründung des Staates Israel angetan worden ist und seither in Ostjerusalem und im Westjordanland angetan wird. Denn wenn das jüdische Volk aufgrund seiner besonderen religiösen und historischen Beziehung zum *Eretz Yisrael* ein Recht darauf hatte, dort einen Staat zu gründen, dann kann die Gründung dieses Staates nicht zugleich Unrecht gewesen sein. So steht die zionistische Begründung des Existenzrechts des Staates Israel im Dienste einer Geschichtspolitik, die die Erinnerung auslöschen will an jenes Unrecht. Was 1948 geschehen ist, darf nicht Unrecht gewesen sein. Denn dies zuzugeben würde bedeuten, dass man das Recht der damaligen Staatsgründung in Frage stellt. Und das ist nach herrschender Sicht gleichbedeutend damit, dass man das Existenzrecht des heutigen Staates Israel in Frage stellt. So kommt es, dass die Auseinandersetzung mit dem damaligen Unrecht als Delegitimierung des Staates Israel gebrandmarkt und unter Berufung auf die IHRA-Definition (s.o.) als antisemitisch denunziert wird.

Es wird keine Verständigung oder gar Aussöhnung zwischen Juden und Palästinensern geben, solange der Staat Israel an der zionistischen Legitimierung seiner Existenz festhält. Denn Voraussetzung für Verständigung und Aussöhnung ist, dass geschehenes Unrecht auch als solches anerkannt wird.

---

<sup>5</sup> Johannes Fischer, Die Antisemitismus-Definition der IHRA und die BDS-Resolution des Deutschen Bundestags <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2021/01/IHRA-Definition-2.pdf>